

Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte des Amtes Aukrug

Aufgrund des § 4 der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte des Amtes Aukrug, Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Fassung vom 14. April 1992 erlasse ich diese Benutzungsordnung.

Eine Regelung der Benutzung ist aufgrund der besonderen Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte notwendig. Die ausgewiesenen Unterkünfte decken den minimalen Bedarf der eingewiesenen Personen, da sich diese jeweils nur vorübergehend in den Unterkünften aufhalten werden. Es ist deshalb jedoch erst recht erforderlich, daß die zugewiesenen Räume so zweckdienlich wie möglich genutzt werden.

§ 1

Personen, die nicht ausdrücklich in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist der Aufenthalt in den Unterkünften in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht gestattet. Eingewiesene Personen haben auf die Einhaltung dieser Regelung für den Bereich der ihnen zugewiesenen Räume zu achten.

§ 2

Eingewiesenen Personen ist das Halten von Hunden in den Obdachlosenunterkünften bzw. auf den dazugehörigen Grundstücken nicht gestattet.

§ 3

Eingewiesenen Personen ist das Ablagern von Gegenständen, die nicht zum Haushaltsbedarf und zur Ausstattung der Wohnung gehören, auf den zu den Obdachlosenunterkünften gehörenden Grundstücken nicht gestattet.

§ 4

Der gemeinschaftliche Trocken- und Waschraum ist von jedem Benutzer nach Gebrauch zu reinigen. Die Nutzung wird wie folgt festgelegt:

Wohnung 1: Montags

Wohnung 2: Dienstags

Wohnung 3: Mittwochs

Wohnung 4: Donnerstags

Wohnung 5: Freitags

Familien mit Kindern können den Raum nach Absprache auch sonnabends und sonntags nutzen. Die Münzen für die Waschmaschine können in der Amtsverwaltung - Sozial- und Versicherungsamt - gegen eine Gebühr erworben werden.

§ 5

Das Carport dient den Bewohnern aller Einheiten zum Unterstellen von Fahrrädern.

Aukrug, den 14.04.1992

AMT AUKRUG

gez. Schnoor

Amtsvorsteher

Dieser Abdruck entspricht der Ursprungsfassung.